

gemeinde



Richtlinien über die familienergänzende Kinderbe- treuung und die Abgabe von Betreuungs- gutscheinen für Kinder

vom 1. Dezember 2011 (Stand 20.08.2020)

Der Gemeinderat von Ebikon beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Ebikon unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern, die Eltern zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.

Art. 2 Grundsätze

¹ In der Gemeinde werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Förderangebote für Kinder im Vorschulalter in der Regel von privaten Institutionen oder von Tageseltern erbracht. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum.

² Die Gemeinde Ebikon, Abteilung Gesellschaft & Soziales

- a. stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bewilligung und die Aufsicht über Institutionen mit Angeboten zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter sicher;
- b. unterstützt die Angebote fachlich und finanziell;
- c. koordiniert und veranlasst Massnahmen und Weiterentwicklungen in der frühen Förderung, frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit.

³ Aufsicht und Bewilligung der Tageseltern ist der Tageselternvermittlungsstelle Rontal plus abdelegiert.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien gelten für Institutionen mit Betreuungs- und Förderangeboten und Tageseltern, die Kinder zur Betreuung aufnehmen. Ausgenommen sind die von der Gemeinde Ebikon angebotenen Betreuungs- und Förderangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie solche Angebote, die in Anwendung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) durch das Gemeinwesen erfolgen.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat gemäss Kompetenzverordnung der Abteilung Gesellschaft & Soziales die Kompetenz für den Vollzug dieser Richtlinien delegiert.

II. Bewilligung und Aufsicht

Art. 5 Grundlagen

Die Qualitätsrichtlinien vom 2.11.2010 des VLG (Verband Luzerner Gemeinden) „Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen“ dienen neben dem eidgenössischen und kantonalen Recht als Grundlage.

Art. 6 Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der Bewilligungspflicht unterstehen die Kindertagesstätten, private Horte sowie die Vermittlungsstellen von Tagesfamilien. Die Tagesfamilien melden sich direkt bei der Tageselternvermittlungsstelle Rontal plus in Buchrain, hier wird ihnen nach Prüfung und Abklärung ein Pflege- und Arbeitsvertrag erstellt. Die Abteilung Gesellschaft & Soziales wird mit einer Kopie von Bericht und Verträgen zeitgleich informiert.

² Der Meldepflicht unterstehen alle anderen privaten Betreuungs- und Förderangebote, die Kinder regelmässig gegen Entgelt betreuen (z.B. Spielgruppen). Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen.

Art. 6a Bewilligung für Betreuungsinstitutionen

¹ Bewilligungspflichtige Institutionen haben sieben Monate vor Eröffnung des Angebots sich bei der Gemeinde Ebikon, Abteilung Gesellschaft & Soziales zu melden. Die Institutionen erhalten genaue Auskunft, welche Unterlagen (Leitbild, pädagogisches Konzept, Betriebskonzept, zur Trägerschaft, zur Personalführung, der Kitaleitung, Budget, Besoldungsordnung, Versicherungsunterlagen und Policen, Musterverträge für Eltern, Platzzahl, Betreuungsschlüssel usw) für das Gesuch eingereicht werden müssen. Das Gesuch muss anschliessend vollständig sechs Monate vor Eröffnung eingereicht werden. (Kinderkrippen reichen das Gesuch bei der Stadt Luzern, Kinder Jugend Familie, Vorschulalter, Kasernenplatz 3, Postfach 7860, 6000 Luzern, ein).

² Die zuständige Abteilung Kinder Jugend Familie Vorschulalter, der Stadt Luzern, prüft das Gesuch und erteilt der Gemeinde Ebikon einen Abklärungsbericht und Empfehlungen. Die Abteilung Gesellschaft & Soziales prüft diese und erteilt die Bewilligung an die Trägerschaft. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Werden wesentliche Elemente der Bewilligung nicht eingehalten, wird die Bewilligung nach erfolgter schriftlicher Mahnung entzogen (Art. 19 und 20 PAVO).

⁴ Beabsichtigte wesentliche Änderungen der Bewilligungsgrundlagen, insbesondere personeller, organisatorischer und finanzieller Art, sind der Abteilung Gesellschaft & Soziales von Ebikon rechtzeitig und vorgängig zu melden. Sie können zu einer neuen Bewilligung führen.

Art. 7 Aufsicht

Die Aufsicht dient der Sicherung der Qualitätsstandards bei den Angeboten und der Einhaltung der Vorgaben und Voraussetzungen für die Führung eines Angebots.

Art. 8 Qualitätsentwicklung

Die Gemeinde Ebikon fördert die Qualitätsentwicklung in den Kinderbetreuungs- und Förderangeboten durch:

- a. Informationen und Dialoge
- b. Fachliche Unterstützung und Entwicklung
- c. Monitoring von Angeboten der Kinderbetreuung und Förderung

III. Betreuungsgutschein in Form von Finanzhilfen

Art. 9 Grundsatz und Definition

¹ Die Gemeinde Ebikon führte zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ab 1. Juli 2012 ein und beteiligt sich somit an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung (in Kindertagesstätten und neu ab 1.1.2019 bei Tageseltern).

² Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Ebikon an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung gemäss diesen Richtlinien.

Art. 10 Beteiligte Institutionen

¹ Betreuungsgutscheine können bei Institutionen eingelöst werden, mit denen die Gemeinde Ebikon eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

² Die Rahmenbedingung ist eine gültige Bewilligung zur Führung der Krippe, bei welcher gemäss den Qualitätsrichtlinien des SVL die Institution geprüft wurde.

³ Die Abteilung Gesellschaft & Soziales schliesst die Vereinbarungen mit den einzelnen Institutionen ab.

⁴ Die Vereinbarung endet:

- a. mit dem Entzug der Betriebsbewilligung auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt des Entzugs;
- b. mit Kündigung durch die Abteilung Gesellschaft & Soziales oder durch die Institution aus den in der Vereinbarung erwähnten Gründen und unter Einhaltung der darin festgesetzten Kündigungsfristen und Termine.

Art. 10a Beteiligte Tageseltern

¹ Betreuungsgutscheine können von Eltern, welche ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, eingelöst werden. Dies gilt für Tageseltern, mit denen die Gemeinde Ebikon über die Tageselternvermittlungsstelle Rontal plus einen Arbeits- und Pflegevertrag abgeschlossen hat.

² Die Rahmenbedingung ist einen gültiger Arbeitsvertrag, bei welcher gemäss den Qualitätsrichtlinien die Betreuungsperson geprüft wurde.

⁴ Die Vereinbarung endet:

- a. mit dem Entzug der Arbeitsbewilligung auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt des Entzugs;
- b. mit Kündigung durch die Tageselternvermittlungsstelle Rontal plus oder durch die Tageseltern aus den in der Vereinbarung erwähnten Gründen und unter Einhaltung der darin festgesetzten Kündigungsfristen und Termine.

Art. 11 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- b. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte vorhanden ist. Bei Tageseltern auch für Kinder im Schulalter.
- c. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden.
- d. Massgebendes Einkommen, das von der Gemeinde Ebikon festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt.
- e. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

Art. 11a Präzisierung der Anspruchsberechtigung

¹ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Die Abteilung Gesellschaft & Soziales ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen

Art. 12 Antrag und Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Gesellschaft & Soziales vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Die Betreuungsgutscheine müssen nach Ablauf von 12 Monaten neu beantragt werden. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Mit dem Antrag wird die Abteilung Gesellschaft & Soziales ermächtigt, bei den Dienstabteilungen der Gemeinde Ebikon (insbesondere Steueramt und Sozialdienst) den Arbeitgebenden, den Kinderkrippen und der Tageselternvermittlungsstelle, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbseinkommen, jährlich verrechnende Betreuungszeit, Subventionierung usw.) unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und diese auszutauschen.

³ Die Abteilung Gesellschaft & Soziales klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Betreuungsgutscheine, die vom massgebenden Einkommen und vom Erwerbssum der Erziehungsberechtigten abhängig ist, fest.

⁴ Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine mit. Gegen die Mitteilung kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung eine rechtskräftige Verfügung bei der zuständigen Abteilung verlangt werden.

Art. 13 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betreuungsgutscheine fest. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall Fr. 25.00 pro Betreuungstag und 2.50 Fr. pro Betreuungsstunde selber bezahlen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden maximal 246 Betreuungstage pro Jahr für Kindertagesstätten sowie max. 2'360 h pro Jahr für Tageseltern ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution/Tageseltern bezogen werden.

Art. 14 Massgebende Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und einem Anteil des steuersatzbestimmenden Vermögens, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Bei getrennt lebenden Eltern ist nur das steuersatzbestimmende Einkommen des Elternteils massgebend, bei dem das betreute Kind wohnt.

⁵ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 14a Steuersatzbestimmendes Einkommen

Zur Bestimmung des Massgebenden Einkommens ist vom steuergesetzbestimmenden Einkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Hinzuzuzählen sind.

- a. Die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständig erwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes
- b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40 Abs. lit. e des Steuergesetzes
- c. Die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbstgenutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen
- d. Verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes
- e. 10% des steuersatzbestimmenden Vermögens

Art. 15 Änderung der Verhältnisse

¹ Die antragsstellenden Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Ebikon innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der zuständigen Abteilung Gesellschaft & Soziales melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Im Falle einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung der antragstellenden Erziehungsberechtigten wird bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes auf das letzte anerkannt massgebende Einkommen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen abgestützt.

Art. 16 Auszahlung und Rückforderung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Abteilung Gesellschaft & Soziales mittels eines Entscheids zurückgefordert. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der zuständigen Abteilung Gesellschaft & Soziales mit einem laufenden Anspruch auf Betreuungsgutscheine verrechnet werden.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Die zuständige Abteilung Gesellschaft & Soziales informiert das Steueramt jährlich über alle ausbezahlten Betreuungsgutscheine.

IV. Finanzen

Art. 17 Voranschlag

¹ Der Gemeinderat bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement jährlich im Rahmen des Budgets.

Art. 18 Monitoring

¹ Die regelmässige Datenerhebung bei den Institutionen und der Tageselternvermittlungsstelle Rontal plus ermöglicht die strategische und qualitative Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Ebikon und bei den Institutionen.

² Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen haben die notwendigen Daten – unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes – zur Verfügung zu stellen. Die Daten können von den teilnehmenden Institutionen eingesehen und bei der Gemeinde eingesehen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherige Richtlinien

Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter, überarbeitet am 1. Dezember 2011 werden aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebikon, 29.11.2018

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber